

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

17. Mai 2016

Nr. 2016-322 R-272-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Änderung der kantonalen Waldverordnung (KWV; RB 40.2111)

A Ausgangslage

Wie im gesamtschweizerischen Alpenraum hat die Waldfläche auch im Kanton Uri in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Dabei zeigt sich, dass der Wald vor allem in höheren Lagen über 700 Meter über Meer zunimmt. Der Waldeinwuchs auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und in Sömmerungsgebieten bedeutet einen Verlust an land- oder alpwirtschaftlicher Produktionsfläche und eine Verminderung der flächenbezogenen Beiträge für den Bewirtschafter. Waldeinwuchs führt, je nach Standort, auch zu einem Verlust an Biodiversität oder Landschaftsqualität.

Der Bund hat mit der Waldgesetzrevision vom 1. Juli 2013 verschiedene Instrumente geschaffen, um den ungehemmten Waldeinwuchs einzudämmen und so das Kulturland besser zu schützen. Landrat Christian Arnold reichte aufgrund der neuen Gesetzesgrundlagen am 23. April 2014 eine Motion zur Anpassung der kantonalen Waldverordnung ein, mit dem Ziel einer Einführung von statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen auf dem gesamten Kantonsgebiet. Die Motion wurde am 19. November 2014 für erheblich erklärt.

In erster Linie kann der Waldeinwuchs mit aktiven Bewirtschaftungsmassnahmen eingedämmt werden. Dort wo der Kanton die Waldflächenzunahme gänzlich verhindern will, kann er zudem statische Waldgrenzen festlegen (Art. 10 Waldgesetz [WaG]; SR 921.0). Diese Gebiete hat der Kanton vorgängig im Richtplan zu bezeichnen (Art. 12a Waldverordnung [WaV]; SR 921.01). Die Revision der kantonalen Waldverordnung (KWV; RB 40.2111) ist also mit der Anpassung des Richtplans zu koordinieren.

Mit der vorliegenden Änderung der kantonalen Waldverordnung in Verbindung mit der Richtplananpassung soll dem Anliegen der Motion Christian Arnold Rechnung getragen werden. Unter der Leitung der Sicherheitsdirektion hat eine Begleitgruppe Lösungen zum Umgang mit der zunehmenden Waldfläche erarbeitet.

Im gleichen Zug ist das Verhältnis zwischen der kantonalen Waldverordnung und dem geänderten kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111) im Bereich der Mehrwertabschöpfung zu

regeln.

B Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

In der Zeit vom 18. September 2015 bis 13. November 2015 wurde im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens den Gemeinden und dem Gemeindeverband, den Korporationen Uri und Ursern, den politischen Parteien, dem Urner Umweltrat, dem Wirtschaftsrat Uri, dem Bauernverband Uri und dem Waldwirtschaft Verband Uri die Möglichkeit eingeräumt, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Insgesamt gingen zum Thema Änderung der Waldverordnung sieben Stellungnahmen ein (Gemeinden: Erstfeld, Isenthal, Sisikon; politische Parteien: CVP, SP; Urner Umweltrat; Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee).

Zur Anpassung bezüglich der Mehrwertabschöpfung erfolgten keine Eingaben. Die Möglichkeit zur Festlegung statischer Waldlinien ausserhalb der Bauzone gab Anlass zu einigen Fragen bezüglich der Finanzierung. Im Weiteren wurde von einzelnen Vernehmlassern gefordert, die Gebiete, in denen eine Waldfeststellung anzuordnen sei, noch weiter auszudehnen oder im Rahmen jeder Ortsplanung individuell zu bestimmen. Im Gegenzug wurde auch gefordert, die Festlegung statischer Waldgebiete auf den Talboden zu beschränken.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass künftig neben den Gebieten, wo der Wald an Bauzonen grenzt auch entlang der Landwirtschaftszone, von der Hügelzone bis zur Bergzone 4, statische Waldgrenzen festgelegt werden sollen. Bis und mit Bergzone 4 sind die landwirtschaftlichen Beiträge direkt an die Fläche gekoppelt. Deshalb wirkt sich ein Waldeinwuchs in die Landwirtschaftsfläche in diesen Gebieten besonders gravierend aus. Mit der statischen Waldlinie soll das Kulturland besser geschützt werden und eine Rechtssicherheit für den Eigentümer geschaffen werden. Die statische Waldlinie schützt aber auch vor schleichender oder unerlaubter Rodung. Eine individuelle, gemeindeweise Bestimmung der Gebiete mit statischer Waldgrenze würde den administrativen Aufwand stark vergrössern und zudem eine Rechtsunsicherheit schaffen. Die vorgesehene Lösung ist klar und in der Praxis einfach abgrenzbar. Der finanzielle und personelle Aufwand liegt im vertretbaren Rahmen. Die Kosten für die Festlegung der statischen Waldgrenzen gehen zulasten des Kantons. Der Aufwand für das Amt für Forst und Jagd ist im Rahmen des jetzigen Personalbestands zu bewältigen. Die erstmalige Festlegung bringt in den nächsten Jahren eine Mehrbelastung. Diese wird aber längerfristig durch den Wegfall der zeitaufwendigen Feststellungen im Einzelfall wettgemacht. Die Aufwendungen, die im Rahmen der Nutzungsplanung für Bereinigungen und Anpassungen der Waldlinie aufgrund von Einsprachen anfallen, werden pro Gemeinde auf maximal 10'000 Franken geschätzt. Dagegen leistet der Kanton gemäss Artikel 77 PBG Beiträge von 70 Prozent der Planungskosten, die für die fachgerechte Erarbeitung und die Änderung von Nutzungsplanungen aufgrund des kantonalen Richtplans entstehen. Dazu zählt zukünftig auch die Festlegung statischer Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen.

C Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 7 Absatz 4

Diese Bestimmung regelt das Verhältnis zwischen dem kantonalen Planungs- und Baugesetz und der kantonalen Waldverordnung bezüglich Mehrwertabschöpfung.

Die Waldgesetzgebung verpflichtet die Kantone, durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile angemessen auszugleichen (Art. 9 WaG). Dieser Gesetzgebungsauftrag ist in Artikel 7 KVV umgesetzt. Das Raumplanungsrecht verpflichtet die Kantone ebenfalls zum angemessenen Ausgleich, und zwar von erheblichen Vorteilen, die durch Planungen entstehen (Art. 5 Abs. 1 Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700). Dieser Auftrag wird nun mit der Einführung einer Mehrwertabgabe in Artikel 45d ff. PBG ebenfalls umgesetzt. Nachdem das PBG eine Mehrwertabgabe lediglich für Einzonungen und Umzonungen vorsieht, aber insbesondere nicht für Ausnahmegewilligungen ausserhalb von Bauzonen, wird es wohl nur selten zu einer Überschneidung der beiden Abgabebetriebe kommen. Dennoch ist klarzustellen, wie sich die beiden Abgaben zueinander verhalten.

Artikel 9 WaG verpflichtet die Kantone lediglich zum Ausgleich von Vorteilen, die nicht nach Artikel 5 RPG erfasst werden. Das Bundesrecht schreibt also für diesen Fall nur die Erhebung der raumplanungsrechtlichen Abgabe vor. Im Interesse einer möglichst einfachen Lösung und in Anbetracht dessen, dass Überschneidungen nur wenig wahrscheinlich sind, wird für diese Fälle auf die Abgabe gemäss Waldgesetzgebung verzichtet.

Artikel 11 Absatz 1

Mit der Erweiterung der Gebiete, in denen Waldgrenzen festgelegt werden, muss Absatz 1 angepasst werden. Für die genaue Bezeichnung der Gebiete wird bewusst auf den Richtplan verwiesen. Falls in Zukunft eine Änderung vorgenommen würde, muss nur noch der Richtplan, nicht aber die Waldverordnung angepasst werden. Die Formulierung in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a und b entspricht derjenigen in der Waldgesetzgebung des Bunds (Art. 10 WaG).

D Antrag

Die Änderung der kantonalen Waldverordnung (KWV; RB 40.2111), wie sie in der Beilage enthalten ist, wird beschlossen.

Beilage

- Änderung der kantonalen Waldverordnung (KWV; RB 40.2111)